

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Thema: Dekret Wirtschaftsförderung – neue capital gain

An alle Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter

Das Dekret zur Ankurbelung der Wirtschaft durch die neue Regierung Renzi sieht, zur Finanzierung der Steuerentlastung der Einkommen bis zu 24.000 € (die berühmten 80 € netto mehr im Monat!) sowie zur Reduzierung der Irap um 10%, unter anderem die Erhöhung der Kapitalertragssteuer – capital gain – auf nicht qualifizierte Beteiligungen von bisher 20% auf 26% vor. Nur am Rande bemerkt sei, dass diese Steuer bis vor 2 Jahren 12,5% betrug, dann auf 20% angehoben wurde und nunmehr, ab 1. Juli 2014, 26% beträgt.

Stichtag ist also der 1. Juli 2014, mit Anwendung des sogenannten Kassaprinzips:

alle **bis zum 30. Juni 2014** ausgezahlten Dividenden zu Gunsten von Privatpersonen, welche eine nicht qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten (in der Regel bis zu 20% des Gesellschaftskapitals bzw. der Stimmrechte), werden mit einem Steuereinbehalt von **20%** belastet,

alle **ab dem 1. Juli 2014** ausgeschütteten Dividenden werden mit **26%** besteuert.

Wo immer möglich ist es daher ratsam, die Auszahlung von Dividenden (auch der Vorjahre) möglichst innert 30. Juni 2014 durchzuführen.

N.B. durch die erneute Steuererhöhung ergibt sich ab Juli 2014 eine Steuerbelastung für an Privatpersonen ausgeschüttete Gewinne, welche aus nicht qualifizierter Beteiligung (<20% vom Gesellschaftskapital) stammen, eine Gesamtsteuerbelastung von 46,35% (die Gesellschaft bezahlt 27,5% an IRES (+ Irap), und auf den ausschüttbaren Gewinn (100-27,5 = 72,5) zahlt sie für den Gesellschafter nochmal 18,85 € an Steuerrückbehalt, d.h. beim Gesellschafter kommen von 100 € Bruttogewinn lediglich 53,65 € an.

Im Falle einer qualifizierten Beteiligung (>20% vom Gesellschaftskapital) erfolgt die Besteuerung unverändert anhand des Halbeinkünfteverfahrens, wonach 49,72% des ausgeschütteten Gewinns zum persönlichen Einkommen des Gesellschafters hinzugezählt und anhand seiner Steuerklasse besteuert werden (demnach min. 35,78% und max. 43,00%). Beim („qualifizierten“) Gesellschafter kommen demnach von 100 € im günstigsten Fall 64,22 € und im ungünstigsten 57,00 € an.

Die erhöhte Kapitalertragssteuer ist auch auf Quotenverkäufe anwendbar, weshalb die Möglichkeit der steuerlichen Aufwertung von Beteiligungen, welche bis zum 30.6.2014 möglich ist und für qualifizierte Beteiligungen 4% und für nicht qualifizierte 2% beträgt, ins Auge gefasst werden sollte (vor allem bei zeitnah geplanten Abtretungen).

Meran, April 2014

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung

KANZLEI CONTRACTA